Mandanteninformation

Oktober 2021

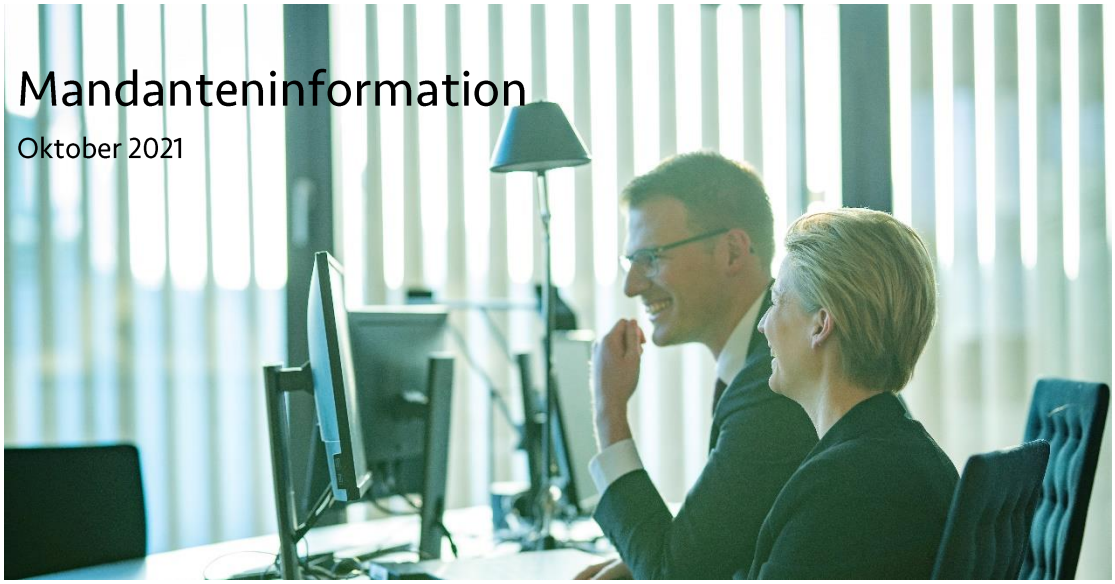

Themen dieser Ausgabe

Vorbereitete Veräußerung unmittelbar nach Schenkung eines Grundstücks kein Gestaltungsmissbrauch

Veräußerung der Wohnimmobilie auch bei Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers nicht steuerpflichtig

Übergangsregelungen aufgrund des Gesetzes zur Änderung der Grunderwerbsteuer

Wegfall des erbschaftsteuerlichen Verschonungsabschlags bei mehrstöckigen Personengesellschaften

Festsetzung von Zinsen für Verzinsungszeiträume ab 2019

Impressum

Vorbereitete Veräußerung unmittelbar nach Schenkung eines Grundstücks kein Gestaltungs-missbrauch

BFH, Urteil v. 23.04.2021 – IX R 8/20, DStR 2021, 2003

Ein Gestaltungsmissbrauch liegt nicht vor, wenn ein Grundstück innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist auf die eigenen Kinder übertragen wird und die Kinder es unmittelbar danach an einen von den Eltern ausgewählten Erwerber verkaufen. Der Veräußerungsgewinn ist deshalb von den Kindern und nicht von den Eltern zu versteuern.

Hintergrund: Der Verkauf eines Grundstücks des Privatvermögens unterliegt der Einkommensteuer, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre beträgt (sogenannter Spekulationsgewinn). Erhält der Veräußerer das Grundstück unentgeltlich, etwa durch eine Schenkung, wird ihm die Anschaffung zugerechnet, sodass die nachfolgende Veräußerung beim Beschenkten zu versteuern ist.

Sachverhalt: Die Klägerin erwarb im Jahr 2011 ein Grundstück. Im darauffolgenden Jahr übertrug sie ihren beiden volljährigen Kindern schenkweise das Grundstück zu jeweils hälftigem Miteigentum. Vorher hatte die Klägerin bereits einen Käufer für das Grundstück gesucht und die Kaufvertragsverhandlungen geführt. Bereits am Tag der Schenkung verkauften die beiden Kinder das Grundstück an den von der Klägerin ausgewählten Käufer. Es entstand so ein Veräußerungsgewinn in Höhe von etwa 97.500 €. Der Kaufpreis wurde je zur Hälfte an die beiden Kinder ausgezahlt.
Das Finanzamt sah hierin einen Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten und rechnete den Veräußerungsgewinn der Klägerin zu. Der hiergegen gerichtete Einspruch blieb erfolglos. Das Finanzgericht Nürnberg wies die Klage als unbegründet zurück. Zur Begründung führte das Finanzgericht Nürnberg aus, dass die Klägerin bei der Verkaufsanbahnung tätig gewesen sei. Anstatt das Grundstück selbst zu verkaufen, habe sie es den Kindern übertragen und so bei sich einen Veräußerungsgewinn vermieden. Diese Gestaltung habe zu einem gesetzlich nicht vorgesehenen Steuervorteil geführt und sei deshalb nicht anzuerkennen.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof hielt die Revision für begründet und hob die Entscheidung des Finanzgerichts Nürnberg auf. Die Klägerin habe keinen Veräußerungsgewinn erzielt, da sie selbst das Grundstück nicht verkauft habe.
Auch sei die schenkweise Übertragung an die Kinder kein steuerlicher Gestaltungsmissbrauch. Ein solcher könne nicht angenommen werden, wenn der Gesetzgeber die Gestaltung gesehen und mit einem Gesetz darauf reagiert habe. Das Einkommensteuergesetz sieht vor, dass sich der Beschenkte die Anschaffung eines Grundstücks durch den Schenker zurechnen lassen muss. Anderenfalls unterläge die Veräußerung des Grundstücks durch den Beschenkten nicht der Einkommensteuer, da der Spekulationsgewinn voraussetzt, dass der Grundstücksverkäufer das Grundstück vorher entgeltlich erworben hat. Der Gesetzgeber sei sich demnach der Gestaltung bewusst gewesen und habe gewollt, dass der Spekulationsgewinn beim Beschenkten entsteht und besteuert werden muss.

Hinweis: Die Schenkung an Kinder kann zwar Schenkungsteuer auslösen, allerdings greift pro Kind ein Freibetrag von 400.000 € für Schenkungen innerhalb eines Zehnjahreszeitraums. So konnte das Grundstück im Ergebnis ohne Belastung mit Schenkungsteuer auf die Kinder übertragen werden. Der von den Kindern erzielte Veräußerungsgewinn wurde mit den im Vergleich zur Klägerin deutlich niedrigeren persönlichen Steuersätzen der Kinder besteuert. Insgesamt konnten auf diese Weise Steuern in Höhe von 14.000 € gespart werden.

MANDANTENINFORMATION

Ansprechpartner:

Dr. Nicolaj Faigle, LL.M.
Rechtsanwalt, Steuerberater
Nicolaj.Faigle@BRL.de
T 040 35006 - 135

Veräußerung der Wohnimmobilie auch bei Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers nicht steuer-pflichtig

BFH, Urteil v. 23.04.2021 – IX R 27/19, DStR 2021, 1692

Die Veräußerung einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Eigentumswohnung innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist löst auch insoweit keinen steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn aus, als der Veräußerungsgewinn auf ein häusliches Arbeitszimmer entfällt.

Hintergrund: Auch in dieser Entscheidung war ein möglicher Spekulationsgewinn Gegenstand des Verfahrens. Der Verkauf einer im Privatvermögen befindlichen Eigentumswohnung unterliegt dann nicht der Einkommensteuer, wenn die Eigentumswohnung im Zeitraum zwischen Anschaffung oder Fertigstellung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken (1. Alternative) oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken (2. Alternative) genutzt wurde. Das Gesetz enthält demnach eine Steuerfreistellung für selbstgenutzte Immobilien.

Sachverhalt: Die Klägerin war als Lehrerin angestellt. Im Jahr 2012 erwarb sie eine Eigentumswohnung, in welcher sie für ihre Tätigkeit als Lehrerin ein Arbeitszimmer einrichtete und als solches nutzte. Der Anteil der Fläche des häuslichen Arbeitszimmers betrug 10,41 % der Gesamtwohnfläche.
Im Streitjahr 2017 veräußerte sie die Wohnung mit Gewinn. Das Finanzamt ging davon aus, dass die Wohnung zu 10,41 % nicht zu eigenen Wohnzwecken genutzt worden ist und erfasste 10,41 % des Veräußerungsgewinns (etwa 11.000 €) als steuerpflichtigen Spekulationsgewinn.
Das Finanzgericht Baden-Württemberg gab der hiergegen gerichteten Klage statt und setzte die Einkünfte aus der Veräußerung der Eigentumswohnung mit 0 € an.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof bestätigte die Entscheidung des Finanzgerichts und wies die Revision des Finanzamts als unbegründet zurück.
Die Klägerin habe zwar eine Immobilie innerhalb von zehn Jahren veräußert, allerdings greife zu ihren Gunsten die steuerliche Freistellung für selbstgenutzte Immobilien. Diese gelte auch, soweit sich in der Immobilie ein häusliches Arbeitszimmer befunden habe, das zur Erzielung nichtselbstständiger Einkünfte genutzt worden sei.
Für die Steuerfreistellung sei nämlich nicht erforderlich, dass die gesamte Immobilie ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt werde. Es genüge, wenn sie etwa gemeinsam mit Familienangehörigen oder Dritten bewohnt werde. Ebenso sei eine zeitlich durchgehende Nutzung zu eigenen Wohnzwecken nicht notwendig. Es sei ausreichend, wenn die Immobilie nur zeitweilig zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird.
Bei einem häuslichen Arbeitszimmer könne die private Mitbenutzung weder überprüft noch ausgeschlossen werden, sodass die Rechtsprechung den Begriff des häuslichen Arbeitszimmers dahin versteht, dass ein solches bereits dann vorliegt, wenn der jeweilige Raum nahezu ausschließlich für betriebliche oder berufliche Zwecke genutzt wird. Demzufolge verbleibe immer eine jedenfalls geringfügige private Mitbenutzung. Diese führt dazu, dass ein

häusliches Arbeitszimmer auch immer zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird und damit von der Privilegierung miterfasst wird.

Hinweis: Mit dem Urteil hat der Bundesfinanzhof geklärt, dass sich die Steuerfreistellung der selbstgenutzten Immobilie bei Überschusseinkünften auch auf das häusliche Arbeitszimmer erstreckt. Eine Bagatellgrenze hat der Bundesfinanzhof hierbei nicht formuliert, sodass es regelmäßig nicht auf die Größe des Arbeitszimmers ankommen dürfte. Zu beachten ist, dass die Entscheidung eine Steuerpflichtige betraf, die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erzielt hat. Die steuerliche Freistellung erstreckt sich hingegen nicht auf das häusliche Arbeitszimmer, wenn dieses zum sogenannten Betriebsvermögen eines Unternehmers gehört. In dem Fall führt der Verkauf der Immobilie zu einem anteiligen steuerpflichtigen Gewinn.

Ansprechpartner:

Ulrich Kladde, LL.M. (Taxation)
Steuerberater
Ulrich.Kladde@BRL.de
T 040 35006 - 117

Übergangsregelungen aufgrund des Gesetzes zur Änderung der Grunderwerbsteuer

Oberste Finanzbehörden der Länder, GLE v. 29.06.2021, DStR 2021, 2243

Die Finanzbehörden der Länder haben sich am 29.06.2021 in ihren gleichlautenden Erlassen zu den Übergangsregelungen zum Gesetz zur Änderung der Grunderwerbsteuer geäußert. Die gleichlautenden Erlasse bringen nur teilweise Klarheit und lassen einige Zweifelsfragen hinsichtlich der zeitlichen Anwendung der neuen Grunderwerbsteuerregelungen offen.

Hintergrund: Durch die Reform des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG) sollen missbräuchliche Gestaltungen insbesondere im Rahmen von Share Deals verhindert werden. Die neuen Regelungen des GrEStG sind erstmals für Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach Ablauf des 30. Juni 2021 verwirklicht werden. Insbesondere ist ein grunderwerbsteuerbarer Tatbestand nunmehr verwirklicht, wenn innerhalb von zehn Jahren mindestens 90% der Anteile einer grundbesitzenden Kapitalgesellschaft übergehen. Auch im Übrigen wurden im Grunderwerbsteuergesetz die maßgeblichen Beteiligungsquoten von vormals 95% auf nunmehr 90 % gesenkt und der Beobachtungszeitraum für gewisse Grunderwerbsteuertatbestände von fünf auf zehn Jahre verlängert. Da die Vorbehaltensfrist für die Inanspruchnahme einer teilweisen Grunderwerbsteuerfreiheit sogar auf 15 Jahre verlängert wurde, sind teilweise grunderwerbsteuerbefreite Anteilsvereinigungen erst nach Ablauf dieses Zeitraums möglich.

Wesentliche Aussagen: Die Erlasse weisen darauf hin, dass die geänderten Vorschriften erstmals für Erwerbsvorgänge anzuwenden sind, die nach Ablauf des 30. Juni 2021 verwirklich werden.
Waren Gesellschafter von grundbesitzenden Personengesellschaften zum 1. Juli 2021 bereits seit fünf Jahren beteiligt und damit nach altem Recht als sogenannte Altgesellschafter zu qualifizieren, behalten sie diesen Status auch für Zwecke des neuen Rechts. Sofern der Fünf-Jahreszeitraum am 1. Juli 2021 noch nicht abgelaufen war und Gesellschafter auch aus anderen Gründen keine Altgesellschafter geworden sind, werden diese erst nach Ablauf der verlängerten Haltefrist von zehn Jahren Altgesellschafter.
Für den Fall eines Anteilseignerwechsels bei einer unmittelbar oder mittelbar an einer grundbesitzenden Personengesellschaft beteiligten Kapitalgesellschaft vor dem 1. Juli 2021 gilt rückwirkend die abgesenkte Beteiligungsgrenze von 90 %. Derartige Kapitalgesellschaften sind

demzufolge als Neugesellschafter zu qualifizieren, wenn sich deren Gesellschafterbestand vor dem 1. Juli 2021 innerhalb der Fünfjahresfrist zu mindestens 90 % geändert hat.
Sofern sich der Gesellschafterbestand einer grundbesitzenden Personengesellschaft bis zum 30. Juni 2021 innerhalb von fünf Jahren bereits um mindestens 90 %, aber weniger als 95 % geändert hat, gilt das bisherige Recht bis zum 30. Juni 2026 fort. Ferner gilt das alte Recht bei Anteilsvereinigungen fort, sofern ein Gesellschafter bereits mindestens 90 %, jedoch weniger als 95 % der Anteile an einer Gesellschaft in einer Hand vereinigt hat.
Für Anteilseignerwechsel an grundbesitzenden Kapitalgesellschaften wurde ein neuer Tatbestand eingeführt, der dem Tatbestand für grundbesitzende Personengesellschaften nachempfunden ist. Hierbei sind nur solche Anteilsübergänge maßgeblich, die nach dem 30. Juni 2021 erfolgen. Alle mit Ablauf des 30. Juni 2021 unmittelbar beteiligten Gesellschafter sind Altgesellschafter. Deren Anteilsübergänge bleiben unberücksichtigt. Bei mittelbar beteiligten Kapitalgesellschaften sind auch vor dem 1. Juli 2021 durchgeführte Anteilsübertragungen zu berücksichtigen.

Hinweis: Die gleichlautenden Erlasse erschöpfen sich im Wesentlichen in der Wiederholung des Gesetzestextes und bieten wenig Neues. Sie beinhalten zumindest zur Übertragung von unmittelbaren Beteiligungen an grundbesitzenden Gesellschaften einige Beispielsfälle. Offen bleibt insbesondere die Frage, wie die Verwaltung den Fall zu behandeln beabsichtigt, in dem die Unterzeichnung des Kaufvertrags vor dem 1. Juli 2021 stattgefunden hat, die dingliche Übertragung der verkauften Anteile aber nach dem 30. Juni 2021 vollzogen wurde. Hier besteht das Risiko doppelter Grunderwerbsteuer. Es verbleibt so Unsicherheit bei Anwendung der Übergangsregelungen, bis die Finanzverwaltung weitere Erlasse veröffentlicht.

Ansprechpartner:

Niclas Remus, M.I.Tax
Diplom-Finanzwirt (StAK), Steuerberater
Niclas.Remus@BRL.de
T 040 35006 - 116

Wegfall des erbschaftsteuerlichen Verschonungsabschlags bei mehrstöckigen Personengesellschaften

BFH, Urteil v. 16.03.2021 – II R 10/18, DStR 2021, 1648

Der Verschonungsabschlag für den Erwerb eines Anteils an einer Oberpersonengesellschaf kann nachträglich wegfallen, wenn wesentliche Betriebsgrundlagen der Obergesellschaft veräußert werden. Auch Wirtschaftsgüter, die ertragsteuerlich der Untergesellschaft zuzurechnen sind, können wesentliche Betriebsgrundlagen der Obergesellschaft sein, sodass deren Veräußerung den Verschonungsabschlag entfallen lassen kann. Allein die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Unterpersonengesellschaft führt für sich genommen jedoch noch nicht zu einem Verstoß gegen die Behaltensfrist.

Hintergrund: Die Übertragungen von inländischem Betriebsvermögen wird unter bestimmten Voraussetzungen erbschaft- und schenkungsteuerlich begünstigt. Werden diese Voraussetzungen erfüllt, bleiben 85 % (sog. Regelverschonung) oder – bei Ausübung einer entsprechenden Option – 100 % (sog. Optionsverschonung) des übergegangenen Vermögens steuerfrei. Dies gilt grundsätzlich auch, wenn Mitunternehmeranteile an einer Personengesellschaft geschenkt oder vererbt werden. Die erbschaft- und schenkungsteuerliche Verschonung kann jedoch mit Wirkung für die Vergangenheit unter anderem dann wegfallen, wenn die erworbene Mitunternehmerschaft innerhalb einer Behaltensfrist von mindestens fünf Jahren (bzw. sieben Jahren bei der Optionsverschonung) wesentliche Betriebsgrundlagen veräußert, in das Privatvermögen überführt oder

anderen betriebsfremden Zwecken zugeführt werden.

Sachverhalt: Im Jahr 2008 übertrug die Mutter des Klägers im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge teilweise unentgeltlich einen Teilanteil an einer KG (Oberpersonengesellschaft), die wiederum alleinige Kommanditistin einer anderen KG war (Unterpersonengesellschaft). 2012 wurde das Insolvenzverfahren über die Unterpersonengesellschaft eröffnet. Im selben Jahr – und damit innerhalb der Behaltensfrist – veräußerte der Insolvenzverwalter der Unterpersonengesellschaft die Maschinen, Betriebsvorrichtungen, Vorräte, sämtliche Pläne und Konstruktionen, Betriebsgeheimnisse sowie Patente und Markenrechte; die Betriebsgrundstücke der Unterpersonengesellschaft wurden fortan an einen Dritten vermietet.
Die Finanzverwaltung war in Übereinstimmung mit den Erbschaftsteuerrichtlinien der Ansicht, dass bereits die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu einem Wegfall der schenkungsteuerlichen Verschonung führe. Bei der Beteiligung an der Unterpersonengesellschaft handele es sich für die Oberpersonengesellschaft um ein wesentliches „Standbein" und deshalb wesentliche Betriebsgrundlage der Oberpersonengesellschaft.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof hob das klagestattgebende Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf auf und verwies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurück.
Zunächst bestätigte der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung, dass die Eröffnung des Insolvenzverfahrens als solches nicht zum Wegfall der Verschonung führt. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist insbesondere keine Betriebsaufgabe, da es im Verlauf des Insolvenzverfahrens denkbar ist, dass der Betrieb fortgeführt wird. Erst wenn der Betrieb endgültig eingestellt oder wesentliche Betriebsgrundlagen veräußert werden, kann ein Verstoß gegen die Behaltensfrist vorliegen. Dies gilt erst recht, wenn das Insolvenzverfahren nicht über die Ober-, sondern nur über die Unterpersonengesellschaft eröffnet wird.
Darüber hinaus führte der Bundesfinanzhof aus, dass unter bestimmten Voraussetzungen auch Wirtschaftsgüter aus dem Betriebsvermögen der Unterpersonengesellschaft wesentliche Betriebsgrundlage der Oberpersonengesellschaft sein können. Wesentliche Betriebsgrundlagen sind grundsätzlich Wirtschaftsgüter des jeweiligen Betriebsvermögens. Wirtschaftsgüter der Unterpersonengesellschaft können daher regelmäßig nur Betriebsgrundlagen der Unter- nicht aber der Oberpersonengesellschaft sein.
Der Bundesfinanzhof betont jedoch den gesetzlichen Zweck der erbschaft- und schenkungsteuerlichen Begünstigung bei der Übertragung von inländischem Betriebsvermögen. Ziel sei es, diejenigen Unternehmen von Erbschaft- und Schenkungsteuer zu entlasten, die durch Fortführung des Betriebs Arbeitsplätze erhalten. Hiervon ausgehend könnten auch Wirtschaftsgüter der Unterpersonengesellschaft wesentliche Betriebsgrundlagen der Oberpersonengesellschaft sein, wenn diese Wirtschaftsgüter für die Fortführung des Betriebs der Oberpersonengesellschaft notwendig sind.
Der Bundesfinanzhof hob die Entscheidung auf, da das Finanzgericht nicht geprüft hatte, ob das Betriebsgrundstück der Unterpersonengesellschaft eine wesentliche Betriebsgrundlage der Oberpersonengesellschaft ist, die durch Vermietung an einen Dritten betriebsfremden Zwecken zugeführt worden ist.

Hinweis: Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs erging zwar zu einer alten Fassung des Erbschaft- und Schenkungssteuergesetzes. Allerdings ist die jetzige Gesetzesfassung insoweit unverändert geblieben, sodass die Entscheidung auch für aktuelle Fälle von Bedeutung ist. Aufgrund der Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist bei mehrstöckigen Personengesellschaften ein besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass die Unterpersonengesellschaft innerhalb der Behaltensfrist keine wesentlichen Betriebsgrundlagen der Oberpersonengesellschaft veräußert, in das Privatvermögen überführt oder anderen betriebsfremden Zwecken zugeführt wird.

Ansprechpartner:

Dr. Nils Meyer-Sandberg
Rechtsanwalt, Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht
Nils.Meyer-Sandberg@BRL.de
T 040 35006 - 111

Festsetzung von Zinsen für Verzinsungszeiträume ab 2019

BMF, Schreiben v. 08.07.2021 – III C 2 – S 7104/19/10001 :003, BStBl. I 2021, S. 919

Das Bundesverfassungsgericht hat die Höhe der Verzinsung von Steuernachzahlungen und Steuererstattungen in Höhe von 6 % jährlich für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 für verfassungswidrig erklärt (siehe hierzu auch die Mandanteninformation September 2021). Die Finanzverwaltung hat sich nun zu den Folgen für die Praxis geäußert.

Hintergrund: Obwohl die Verzinsung von Steuernachzahlungen und Steuererstattungen in Höhe von 6 % jährlich für verfassungswidrig erklärt wurde, hat das Bundesverfassungsgericht aus Haushaltsgründen deren Weiteranwendung für Verzinsungszeiträume zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 31. Dezember 2018 angeordnet. Für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 ist die Verzinsung mit 6 % jährlich jedoch unanwendbar.

Wesentliche Aussagen: Alle erstmaligen Festsetzungen von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen ab dem 1. Januar 2019 sind auszusetzen. Für diese Zeiträume werden entsprechende Zinsen jedoch nur vorerst nicht festgesetzt. Sobald und soweit der Zinssatz rückwirkend geändert wird, wird die ausgesetzte Zinsfestsetzung nachgeholt werden. Zinsen für Verzinsungszeiträume bis zum 31. Dezember 2018 werden dagegen endgültig festgesetzt.
Bei zulässigen Einsprüchen gegen eine Zinsfestsetzung wird der Einspruch hinsichtlich der Verzinsungszeiträume bis zum 31. Dezember 2018 als unbegründet zurückgewiesen, wenn er nicht zurückgenommen wird. Soweit der Einspruch Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 betrifft und die Festsetzung weder ausgesetzt worden ist noch vorläufig war, wird das Einspruchsverfahren ausgesetzt und nach Verkündung der rückwirkenden Gesetzesänderung fortgesetzt. Dasselbe gilt für die Vollziehung der Zinsfestsetzung.
Bei einem Einspruch gegen die Aussetzung der Festsetzung von Erstattungszinsen wird der Einspruch als unbegründet zurückgewiesen, wenn er Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 betrifft. Auch insoweit wird die ausgesetzte Zinsfestsetzung gegebenenfalls nachgeholt.
Schließlich ist auch bei Fällen der Aussetzung der Vollziehung zu differenzieren: Betrifft die Aussetzung der Vollziehung Verzinsungszeiträume bis zum 31. Dezember 2018, ist die Aussetzung der Vollziehung zu beenden. Bei Verzinsungszeiträumen ab dem 1. Januar 2019 bleibt die Aussetzung der Vollziehung hingegen weiterhin bestehen.

Hinweis: Da das BMF-Schreiben den vorangegangenen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts für die Verwaltung in die Praxis umsetzt, behandelt es lediglich Fälle der Nachzahlungs- und Erstattungszinsen. Andere Zinsen, wie Stundungs- oder Aussetzungszinsen sind hiervon nicht betroffen. Hinsichtlich der vom Bundesverfassungsgericht beauftragten rückwirkenden Änderung der Zinssätze bleibt abzuwarten, für welchen Zinssatz sich der Gesetzgeber entscheidet.

Ansprechpartnerin:

Nina Schütte, LL.M.
Diplom-Wirtschaftsjuristin (FH),
Steuerberaterin
Nina.Schuette@BRL.de
T 040 35006 - 116

Diese von BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN herausgegebene Mandanteninformation enthält auszugsweise eine Auswahl an Gesetzesänderungen, Entscheidungen der Rechtsprechung und Auffassungen der Finanzverwaltung und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall.

Für die Richtigkeit wird eine Haftung nicht übernommen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN
Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern mbB
V.i.S.d.P. StB Nina Schütte, LL.M.

© BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN

BRL

Hamburg
Jungfernstieg 30
20354 Hamburg
+49 40 35006-0

Berlin
Pariser Platz 4A
10117 Berlin
+49 30 565556-0

Dortmund
Lübkestraße 3
44141 Dortmund
+49 231 108771-0

Bochum
Meinolphusstraße 6-10
44789 Bochum
+49 234 610688-0

Hannover
Gellertstraße 6
30175 Hannover
+49 511 543688-31

Frankfurt
Westhafenplatz 1
60327 Frankfurt
+49 69 12007471-10

München
Arnulfstraße 122/126
80636 München
+49 89 272755-125

info@BRL.de
www.BRL.de

PGW

PGW Bielefeld *
Adenauerplatz 7
33602 Bielefeld
+49 521 96464-0

mail@PGW_Partner.de
www.PGW-Partner.de

* *Die Kanzlei PGW in Bielefeld hat sich Mitte 2021 der BRL Gruppe angeschlossen und wird bis Mitte 2022 mit dieser rechtlich verschmelzen*

Internationales Netzwerk

MOORE BRL
www.Moore-BRL.de